

Lebenslange Freiheitsstrafe bei Raub mit Todesfolge

BGH, Beschluss vom 01.10.2024 – 3 StR 324/24

I. Sachverhalt

Der einschlägig vorbestrafte Angekl. verfolgte das spätere Tatopfer, das er er als alten, ihm deutlich körperlich unterlegenen Mann erkannte, bei Nacht auf dessen Weg zu seiner Wohnung. Als der Geschädigte die Hauseingangstür geöffnet hatte, betrat der Angeklagte mit ihm den Hausflur, wo er ihm einen heftigen Faustschlag in das Gesicht versetzte, wodurch der Geschädigte eine sieben Steinstufen umfassende Kellertreppe hinabstürzte. Er erlitt ein Schädel-Hirn-Trauma mit starken Einblutungen in das Hirngewebe, an denen er vier Tage später im Krankenhaus verstarb. Der Angeklagte nahm dem Geschädigten sodann einige Wertgegenstände weg und entfernte sich. Das LG konnte in Bezug auf den Eintritt des Todes des Opfers keinen Vorsatz feststellen, weder als der Angeklagte zuschlug noch als er sich vom Tatort entfernte. Das Landgericht sah hierin einen Raub mit Todesfolge gem. §§ 249 Abs. 1, 251 StGB und verurteilte den Angeklagten zu lebenslanger Freiheitsstrafe. Hiergegen wandte er sich – erfolglos – mit der Sachrüge.

II. Entscheidungsgründe

Der BGH erläutert, dass vorsätzliche Tatbegehung keine zwingende Voraussetzung für die Verhängung einer lebenslangen Freiheitsstrafe nach § 251 StGB sei. Schon der Wortlaut der Norm lege eine solche Einschränkung nicht nahe. Überdies unterscheide das Gesetz systematisch zwischen fahrlässiger, leichtfertiger und qualifiziert vorsätzlicher Herbeiführung schwerer Folgen und verbinde, etwa in § 226 StGB, mit diesen unterschiedlichen Schuldformen bisweilen unterschiedliche Strafraumen; all das sei aber bei § 251 StGB gerade nicht der Fall. Die Gesetzesgeschichte führe überdies zum selben Ergebnis. Vor allem sei folgendes zu beachten: Die gegenüber § 212 Abs. 1 StGB verdoppelte Mindeststrafe des § 251 StGB, der auch die Annahme eines minder schweren Falles nicht ermögliche, rechtfertige sich nicht allein aus dem gleichzeitigen Vorliegen von Raub und der zumindest leichtfertigen Herbeiführung der Todesfolge. Der besondere, erhöhte Unrechtsgehalt liege vielmehr darin, dass die konkrete Lebensgefährlichkeit der Tatausführung sich in der besonderen Folge verwirklicht hat. Der Tod des Opfers erwachse hier gerade aus demjenigen spezifischen Risiko, das der Täter durch die von ihm gewählte Art der Tatausführung geschaffen habe. Diese konkrete in der Art der Tatausführung wurzelnde Lebensgefahr beruhe aber eben nicht auf einem eventuell vorliegenden Tötungsvorsatz, sondern könne vielmehr völlig unabhängig von einem solchen bestehen.

III. Problemstandort

Noch 1992 hatte der Große Senat erklärt, die Verhängung einer lebenslangen Freiheitsstrafe sei bei nur leichtfertiger Verursachung der Todesfolge „kaum vertretbar“ (BGHSt 39, 100, 106). Der 3. Senat sieht in ihr vorliegend kein Problem.